

VI. Kassatorische oder reformatorische Rechtsmittel

Ein *kassatorisches* Rechtsmittel führt im Falle einer Gutheissung nur zur Aufhebung (Kassation) des angefochtenen Entscheides und zur Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz. Die Vorinstanz muss dann einen neuen Entscheid fällen. Ein *reformatorisches* Rechtsmittel erlaubt es der Rechtsmittelinstanz, selber an Stelle der Vorinstanz einen abgeänderten (reformierten) Sachentscheid zu fällen⁶⁴. Die verwaltungsinterne Beschwerde und die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sind grundsätzlich reformatorische Rechtsmittel. Im Hinblick auf die Verwaltungsbeschwerdeinstanz gilt einzig gemäss Art. 100 Abs. 1 LVG dann eine Ausnahme, wenn gesetzliche Bestimmungen eine Behörde für eine Angelegenheit zwingend oder ausschliesslich zuständig erklären. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz weist namentlich Entscheide, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften (z.B. rechtliches Gehör) zustande gekommen sind, an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurück. Ist die Beschwerdesache hingegen spruchreif und würde die Rückweisung einen unnötigen Leerlauf darstellen, so entscheidet sie selbst in der Sache⁶⁵.

Der Staatsgerichtshof kann als Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen beurteilen. Es ist daher von dessen funktioneller Aufgabe und Stellung her gar nicht anders denkbar, als dass dessen Urteile nur kassatorisch wirken⁶⁶.

VII. Rechtsmittelfristen und -belehrung

Die Rechtsmittelfristen sind als gesetzliche Fristen verbindlich. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so tritt eine *Verwirkungsfolge* (sog. "Fallfristen") ein. Die betreffende Rechtshandlung erfolgt nicht mehr rechtzeitig. Bei einem Rechtsmittel darf die Rechtsmittelinstanz nicht mehr darauf eintreten. Die Verfügung oder das Urteil wird damit *formell rechtskräftig* und damit unanfechtbar⁶⁷. Im ordentlichen verwal-

⁶⁴ Vgl. Sprenger, S. 336 f. m.H.

⁶⁵ Vgl. z.B. VBI 1995/65, Entscheidung vom 20.12.1995, LES 1996, S. 73 (78).

⁶⁶ Vgl. Art. 104 Abs. 2 LV.

⁶⁷ Vgl. VBI 1988/43, Entscheidung vom 12.9.1989, LES 1990, S. 71; VBI 1988/18, Entscheidung vom 31.8.1988, LES 1989, S. 62 f.